

O. Stolz, Zur Entstehung und Bedeutung des Landesfürstentums im Raume Bayern—Österreich—Tirol, ZRG. Germ. Abt. 71 (1954) 339—353, gibt einen Überblick über die Herausbildung des Landesfürstentums und vermerkt hierbei die verfassungsrechtlichen Bezeichnungen für den jeweiligen Herrschaftsbereich und dessen Träger. Seit dem 13. Jh. begegnet hier im Allgemeinen die Benennung *princeps terrae*. Vf. macht sodann auf den Unterschied zwischen Landesherr und Landesfürst aufmerksam und geht auf die innere Verfassung der Territorien ein.

H. J. F.

A. Heinrichsen †, Süddeutsche Adelsgeschlechter in Niedersachsen im 11. u. 12. Jh., Nieders. Jb. 26 (1954) 24—116. — Vf. knüpft an Eikes v. Repgow Behauptung an (Prolog zum Landrecht des Ssp. Von der herren geburt), daß eine Reihe der in Sachsen ansässigen Adelsgeschlechter „Schwaben“ seien. Während die erste Gruppe der von Eike als „Schwaben“ bezeichneten Adligen, wie die bisherige Forschung schon annahm, aus Nordschwaben besteht, die aus dem sächsischen Schwabengau stammen, weist Vf. für die zweite Gruppe Einwanderung aus dem süddeutschen Schwaben nach, die in Zusammenhang steht mit der Sachsenpolitik Heinrichs IV. und der Verwandtenpolitik Annos von Köln, seines Bruders Werner von Magdeburg und ihres Neffen Burhard II. von Halberstadt. Da Eike neben den Schwaben auch eine Reihe von fränkischen Geschlechtern nennt, kommt Vf. zu dem Ergebnis, daß man den sächsischen Adel des 12. Jhs. nicht mehr als Stammesadel fassen könne.

S. K.

Ludwig Veit, Nürnberg und die Feme (Nürnberger Forschungen, hg. v. Verein f. Geschichte d. Stadt Nürnberg 2) Nürnberg 1955, Selbstverlag d. Vereins, VIII u. 271 S. — Der Untertitel zeigt das Thema noch deutlicher: „Der Kampf einer Reichsstadt gegen den Jurisdiktionsanspruch der westfälischen Gerichte“. Es ist der Vorzug der Arbeit, daß sie Nürnberg als Beispiel für den Abwehrkampf der Territorien und Städte gegen die Freigerichte nimmt, sich damit vor ortsgeschichtlicher Isolierung bewahrt und zeigen kann, wie das Nürnberger Vorgehen für Andere beispielgebend wurde und wie besonders eng sich die benachbarten Reichsstädte Windsheim und Weißenburg auch in dieser Frage an Nürnberg anschlossen. Seine rechtliche Grundlage fand der Widerstand in den Privilegien *de non evocando*, die den Freigerichten ebenso die Grundlage entzogen wie dem kgl. Hofgericht. Die Arbeit, der eine Zusammenstellung der Nürnberger Femeprozesse, eine Liste der fränkischen Freischöffen und ein ausführliches Namenregister beigegeben ist, gibt einen wertvollen Beitrag zur spätmittelalterlichen Verfassungsgeschichte.

H. Löwe.

L. Buisson, König Ludwig IX., der Heilige, und das Recht, Freiburg/Br. 1954, Herder, XI u. 254 S. — Vf. gliedert sein Buch in zwei Teile, in eine „Grundlegung“, die den „König und die *consuetudo*“ (Kap. 1) und „Die *consuetudo* und die geistigen Kräfte der Rechtsanschauungen“ (Kap. 2) behandelt, und in „Die Gestaltung der Lebensordnung durch den Willen des Königs“. Der zweite Teil umfaßt die Kap. (3) Der König und die *iustitia*; (4) Der König als *patronus ecclesiarum*; (5) Der König und der Friede; (6) Das *officium* und das Gewissen des Königs. Die Stärke von B.s Untersuchungen liegt, um das gleich vorweg zu sagen, in der Ausbreitung und eingehenden Erörterung der Rechtsfälle, die an der *curia regis* entschieden wurden. Sie zeigen, mit welcher außerordentlichen Geschicklichkeit Ludwig IX. mit Hilfe der *garda*, d. h. der Vormundschaft über minderjährige Erben bei Mannfall des Lehens (S. 92 ff.), durch Beanspruchung der *collatio beneficiorum ratione regali sede vacante* (S. 146 ff.), durch den Ausbau des Kirchenschutzes (S. 161 ff.) und die Einführung der *appellatio de pravo iudicio* (S. 208 ff.) die Zentralisation in seinem Reiche vorantrieb, Macht gewann und sich doch den Namen des Heiligen verdiente. Gegenüber der reichen